

Garantie für Bullensamen?

Zuchtwertbeschreibung „Stier für leichte Geburten“ ist nicht einklagbar

Ein Landwirt forderte von einer Besamungsstation Schadenersatz, da er glaubte, dass es durch das von dieser abgegebene Sperma zu Schweregeburten und Tierverlusten gekommen sei. Der Zuchtbulle, von dem das Sperma stammte, war als „Stier für leichte Geburten“ ausgewiesen. Das Landgericht Augsburg und das Oberlandesgericht München lehnten die Klage jedoch ab.

Die rechtlichen Fragen der künstlichen Besamung sind in Bayern im Tierzuchtgesetz geregelt. So unterliegt die Tätigkeit der Besamungsstationen einer besonderen Zulassung und Überwachung durch den Staat. Das Tierzuchtgesetz regelt jedoch nicht die zivilrechtlichen Ansprüche zwischen den Besamungsstationen und den von ihnen belieferten Landwirten. Insoweit war das gerichtliche Verfahren von erheblicher Bedeutung, insbesondere für die Besamungsstationen, da bei einer Verurteilung zu Schadenersatz das gesamte System wegen nicht überschaubarer Haftungsrisiken in Frage stand.

Der Besamungsvertrag zwischen den Parteien - so das Landgericht Augsburg - sei ein Vertragstyp eigener Art, der sowohl dienstvertragliche als auch kaufvertragliche Elemente enthalte. Im Vordergrund steht dabei die Serviceleistung, also ein dienstvertragliches Element. Die Besamungsstation schuldet nicht die Trächtigkeit des besamten Tieres. Umgekehrt schuldet sie allerdings auch nicht nur eine ord-



Die Zuchtwertbeschreibung stellt keine Garantie dar, die einklagbar wäre. Foto: agrar-press

nungsgemäße Ablage des Samens, sondern die ordnungsgemäße Durchführung der künstlichen Besamung an sich. Unter Anlegung dieser Maßstäbe sei die Besamungsstation nicht für die Totgeburten verantwortlich.

Damit gab sich der betroffene

Landwirt jedoch nicht zufrieden. Mit dem Argument, dass die Ausweisung des samengebenden Stiers als „Stier für leichte Geburten“ als ein Beschaffenheitsmerkmal zu verstehen sei, dessen Verwendung unabhängig vom Verschulden zur Ersatzpflicht der Besamungsstation führt, legte er Berufung zum Oberlandesgericht München ein.

Nun ist es allerdings so, dass die Zuchtwertschätzung, nicht durch die Besamungsstationen, sondern durch die Bayer. Landesanstalt für Tierzucht erfolgt. Die dort gewonnenen Ergebnisse werden natürlich auch von den Besamungsstationen an die Landwirte weitergegeben. Seit der Änderung des Schuldrechts zu Beginn des Jahres 2002 hat der Verkäufer einer Sache auch für das Vorliegen von Beschaffenheiten einzustehen, die von ihm in der Werbung als Eigenschaften benannt werden. Damit käme man zur Frage, ob die Besamungsstation für die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung gewissermaßen als zugesicherte Eigenschaften einzustehen habe. Weitergedacht würde ähnliches auch im Bereich des Pflanzenbaues für die Ergebnisse der Landessortenversuche beim Handel mit Saatgut gelten können.

Dies sahen die Richter des Oberlandesgerichts München nicht so. Selbst wenn der Beschreibung „Stier für leichte Geburten“ eine besondere Beschaffenheit zukommt und diese Beschreibung bei einem Besamungsvertrag zur Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich des Samens führt, lässt sich daraus kein Schadenersatzanspruch ableiten. Die Geburtsprobleme belegen keinen Sachmangel des zum Einsatz gekommenen Samens. Die Zuchtwertbeschreibung sei kein Verkaufsversprechen als eine Art „Garantie für eine Lebendgeburt“. Da die Geburt von Kälbern nicht nur vom Stier als Samenspender, sondern auch von der Kuh, deren gesundheitlicher Entwicklung während der Trächtigkeit und von schicksalhaften Vorgängen abhängt, kann eine Beschreibung „Stier für leichte Geburten“ auch bei Übertragung dieser Beschaffenheit auf den Samen eines solchen Stieres vernünftigerweise nicht dahin verstanden werden, damit wäre das Versprechen abgegeben, eine

Ärger um Hühner des Nachbarn

Hühnerhalter sind verpflichtet, ihr Federvieh so zu halten, dass ein Überlaufen auf nachbarliche Grundstücke vermieden wird. In der Praxis geschieht dies meistens durch die Errichtung eines entsprechenden Zaunes. Kommt der Hühnerhalter seinen Pflichten nicht nach, braucht die Nachbarschaft ein Überlaufen der Hühner nicht dulden (§§1004, 862 BGB), schreibt Werner Stadler in seinem Buch „Nachbarrecht in Bayern“. Der Nachbar kann die Tiere verjagen und abwehren. Soweit sie Schaden anrichten, besteht Schadensersatzpflicht des Geflügelhalters nach § 833 BGB. Der Betroffene darf in diesem Fall die Tiere einfangen und bis zur Begleichung des Schadens zurückhalten (§ 273 BGB); er muss sie dabei jedoch ordnungsgemäß füttern und pflegen. Die auf fremdem Grund gelegten Eier gehören jedoch dem Geflügelhalter.



Das Überlaufen der Hühner auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig. Foto: agrarfoto

mit dem Samen des Stieres besamte Kuh werde eine leichte Geburt haben. Das Versprechen erstreckt sich weder auf den Zustand der besamten Kuh, noch auf das Kalb. Die Natur richte sich nicht nach Vertragsregeln, sondern nach den sie selbst prägenden eigenen Gesetzmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Werden und dem Vergehen jeder Kreatur schicksalhafte Züge tragen. Selbst wenn der Landwirt von einem solchen Schicksal mehrfach geschlagen worden ist und der Tod der Tiere im Zusammenhang mit der Besamung stünde, ändere dies nichts daran, dass eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht im Sinne des Landwirtes interpretiert werden kann.

Dieses Ergebnis relativiert keineswegs die Leistung der Besamungsstation und die der Zuchtwertschätzung, sondern verbindet sie mit dem notwendigen Realitäts-sinn.

Josef Deuringer
Rechtsanwalt, Augsburg

Muss man Bahnschranken dulden?

Ein Landwirt hatte mehrere Grundstücke gepachtet. Zwei davon lagen jenseits einer Bahnlinie. Über Privatwege und zwei unbeschränkte Bahnübergänge konnte er sie mit dem Traktor problemlos erreichen. Bis die Deutsche Bahn AG 2001 die Bahntrasse sanierte, um die Zuggeschwindigkeit zu erhöhen. Dadurch wurde es notwendig, die Bahnübergänge zu sichern. Die Übergänge wurden auf beiden Seiten mit abschließbaren Hecktoren versehen.

Nachdem der Landwirt erfolglos versucht hatte, den Umbau durch eine Klage beim Verwaltungsgericht zu verhindern, forderte er Schadenersatz von der Bahn: Er brauche nun viel länger, um die Bahntrasse zu überqueren, das beeinträchtige in rechtswidriger Weise seinen Gewerbebetrieb. Den erhöhten Zeitaufwand hätte die Bahn

durch den Einbau einer automatischen Schranke vermeiden können. Eine automatische Schranke sei unangemessen teuer, befand das Oberlandesgericht Oldenburg (8 U 152/04). Und angesichts der geringfügigen Erschwernis durch den Einbau der Hecktore auch gar nicht nötig.

Das Gericht hatte einen Sachverständigen damit beauftragt, den Zeitaufwand des Landwirts zu überprüfen, der nun auf jeder Seite ein Hecktor auf- und zuschließen muss. Der Experte fand heraus, dass der Bauer nun statt 17 Sekunden vier Minuten benötigte, um die Bahnlinie zu queren. Dieser Mehraufwand könne nicht die Grundlage des Betriebs bedrohen, erklärten die Richter, zumal die beiden Grundstücke auf der anderen Seite der Bahnlinie nur ein Drittel der vom Bauern bewirtschafteten Flächen ausmachten.